



PE 00042
Projekt: 000-DAT

Stand 17. 12. 97

(4)

Gebührenordnung Bauwesen
(GOB Auflage 1991)

Ergänzung zum Besonderen
Teil GOB-I, Wasserbau
und
Änderung zum Besonderen
Teil GOB-S

INHALTSVERZEICHNIS

Ergänzung zum Besonderen Teil GOB-I, Wasserbau

Präambel	3
Zielsetzung	5
Regelfälle und Berechnungseinheiten	6
Leistungsumfang und Honorarberechnung	7
Variantenuntersuchung	8
Kollaudierungsunterlagen	8
Wertsicherung der Honorare	10
Inkrafttreten	10

Änderung zum Besonderen Teil GOB-S

Änderungen	11
------------------	----

PRÄAMBEL

Die nach diesem standardisierten Modell nach GOB-I berechneten Honorare für Ingenieurleistungen im Siedlungswasserbau ergeben ein angemessenes Leistungsentgelt für den verlangten Leistungsstandard im Sinne des § 33 (1) ZTKG.

Die Grundlagen dieses standardisierten Modells sind:

- das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung.
- das Umweltförderungsgesetz - UFG 1993, BGBl. Nr. 185/1993 einschließlich der zugehörigen Richtlinien gemäß § 13 Abs. 2 und 3 UFG i.d. derzeit geltenden Fassung
- die jeweils relevanten Landesgesetze bzw. -verordnungen.

Die ermittelten standardisierten Berechnungseinheiten dienen ausschließlich der Honorarermittlung auf Basis des § 2 (2) 2.2.2.1 Allgemeiner Teil (AT) der Honorarordnung nach objektivierten Kosten.

Unter Mitberücksichtigung von bundesweit durchgeführten statistischen Auswertungen der Jahre 1993 bis 1996 wurden jene standardisierten Berechnungseinheiten ermittelt, die der Honorarbemessung für Projekte zugrunde gelegt werden.

Dies ermöglicht eine österreichweite Vereinheitlichung der Honorare nach objektivierten Kosten im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Ergänzung zur GOB-I.

Ziel ist es, für die Hauptmenge der Ingenieurbearbeitungen im Siedlungswasserbau mit Schwergewicht im dünner besiedelten ländlichen Raum, anstelle des Bezuges zu tatsächlichen Herstellungskosten die Ingenieuraufgaben und deren Honorierung künftig an „standardisierten Berechnungseinheiten“ (objektivierten Kosten) zu messen, wo dies im Bereich der Linienbauwerke als möglich, zweckmäßig und richtig angesehen wird.

Wien, im Oktober 1997

1 ZIELSETZUNG

Ziel ist die Entkoppelung der Honorare für siedlungswasserbauliche Ingenieurleistungen von den tatsächlichen Baukosten. Als erster Schritt wird das Honorar für Linienbauwerke (Kanäle, Wasserleitungen) und standardisierbare Punktbauwerke nach standardisierten Regelbaukosten, ausgedrückt als Berechnungseinheiten, berechnet.

In einem zweiten Schritt sollen dann auch die Sonderbauwerke nach Standardherstellungskosten, ausgedrückt als Berechnungseinheiten, festgelegt werden.

Das neue Honorarmodell soll zunächst für eine unbefristete Zeitspanne, allerdings unter laufender Beobachtung - zusätzlich zu den nach wie vor bestehen bleibenden Regelungen nach der GOB-I 1991 - im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zur Honorierung der Regelleistung verwendet werden können.

Die im Zusammenhang mit Ingenieurleistungen im Siedlungswasserbau anfallenden Vor- und Zusatzleistungen sowie Nebenleistungen sind durch diese Honorarregelung nicht erfaßt. Für sie gilt § 1 GOB-I sowie § 8 Allgemeiner Teil der Honorarordnung. Zu den in diesen Bestimmungen nur beispielsweise aufgezählten Leistungen (Bestandsaufnahmen, planungs- und baubezogene Vermessungsarbeiten, Baugrund-, Wasser- und Abwasseruntersuchungen) und Kosten zählen im Siedlungswasserbau insbesondere die

Erstellung eines Kanalkatasters nach ÖWAV-Regelblatt 21 und des Kanalwartungsbuches ÖWAV-Regelblatt 22, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, sofern sie nicht von dritter Seite erbracht werden,

Erstellung von behördlich verlangten Betriebsanleitungen bei Bauwerken mit einem erheblichen Anteil an maschinell-elektrischem Ausrüstungsumfang, beispielsweise Kläranlagen, Wasseraufbereitungen oder großen Pumpwerken.

Die Vorgangsweise gilt bundesweit. Die Definitionen der Regelfälle und die Festsetzung der Kosten der Berechnungseinheiten sind bundeseinheitlich festgelegt worden.

2 REGELFÄLLE UND BERECHNUNGSEINHEITEN

Regelfälle sind nachangeführte Bauwerke unter normalen Anlageverhältnissen gemäß GOB-I/91, § 7 (6) erster Satz.

Dem Regelfall wurden standardisierte Berechnungseinheiten (StBE) für Kanäle und Wasserleitungen zugrunde gelegt.

Art des Bauwerkes (1 StBE = 1 öS netto excl. Ust.)

1.	Mischkanal oder Regenwasserkanal	3.500,—/lfm
2.	Schmutzwasserkanal (sowie Druck- und Unterdrucksysteme, diese inkl. aller Komponenten)	3.000,—/lfm
3.	Trennkanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanalisation in gemeinsamer Künette)	5.200,—/lfm
4.	Kleinpumpwerk (z.B. Pumpwerk [PW] ohne Hochbauteil für wenige Einzelobjekte)	200.000,—/Stk.
5.	Abwasserdruckleitung. – bis einschl. DN 50 – größer DN 50	1.000,—/lfm 1.500,—/lfm
6.	Wasserleitungen bis einschl. DN 300	1.500,—/lfm
7.	Hausanschlüsse – Kanal: gesamter HA von öffentlicher Anschlußstelle bis zum Anschlußpunkt direkt am Anschlußobjekt – Wasser: gesamter HA von öffentlicher Leitung bis zum Hauswasserzähler (= Haus).	1.500,—/lfm 10.000,—/Stk

Rechtfertigen Sonderfälle eine Abweichung von der Honorarberechnung mittels standardisierten Berechnungseinheiten, so findet § 7 (6) GOB-I Anwendung.

3 LEISTUNGSUMFANG UND HONORARBERECHNUNG

Der Leistungsumfang und die Honorarberechnung erfolgen auf Basis

- der Gebührenordnung Bauwesen, Besonderer Teil (GOB-I) 1991,
- aktueller Sondervereinbarungen zum Leistungsbild mit einzelnen Bundesländern,
- des Allgemeinen Teiles der Honorarordnung (Fassung vom 1. 1. 1997)
- und unter sinngemäßer Anwendung der Sondervereinbarung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (vormals Bundesingenieurkammer) mit dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vom 16.03.1990 (GZ FO.0330/4-40/90), wobei die honorarpflichtigen Kosten mit den StBE nach Punkt 2 zu ermitteln und derzeit noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung zuzuzählen sind.

Somit ergibt sich folgender Abrechnungsmodus:

Einreichprojekt (b + c + d + g1 = 0,40):

Honorarpflichtige Kosten = Standardeinheiten x Massen laut Projekt zuzüglich noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. nach Kostenberechnung.

Bei Projekten ohne verwendbarer Variantenuntersuchung kann der Vorentwurf a) = 0,10 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Für zusätzliche behördliche Einreichprojekte, welche über das Wasserrechtsverfahren hinausgehen (z.B. Antrag auf vorübergehenden Eingriff in den Wasserhaushalt, Antrag auf forstrechtliche Bewilligung, Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung, Antrag auf Sondernutzung von Bundes- und Landesstraßen, Antrag auf eisenbahnbehördliche Bewilligung) und welche auf Basis des wasserrechtlich bewilligten Projektes erfolgen, ist der zusätzliche Aufwand nach Zeit- und Sachaufwand im Sinne des AT der Honorarordnung gesondert abzugelten.

Anmerkung: Mit dem Auftraggeber kann vereinbart werden, daß Teile der Leistungen aus der Planung der Bauausführungsphase in die Einreichplanung vorgezogen werden, wenn die Genauigkeit und Aussage-schärfe zur Projektbeurteilung dies erfordert.

Planung der Bauausführungsphase (e + f + g2 = 0,50):

Honorarpflichtige Kosten = Standardeinheiten x Massen laut Ausschreibung zuzüglich noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung.

Örtliche Bauaufsicht (0,2 + 0,8 = 1,0):

Honorarpflichtige Kosten = Standardeinheiten x Massen laut Bauumfang zuzüglich noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung.

Aus den so ermittelten honorarpflichtigen Kosten werden zur Honorarsatzberechnung die mittleren jährlichen Kosten (J) nach § 3 GOB-I 1991, festgelegt.

4 VARIANTENUNTERSUCHUNG

Die Honorierung erfolgt entweder nach Zeitaufwand oder als Pauschale.

In jenen Fällen, in denen eine verwertbare Variantenuntersuchung gemäß Richtlinien nach § 13 UFG 1993 vorliegt, entfällt für die weitere Planung die Teilleistung Vorentwurf = 0,10.

Als verwertbar ist eine vorliegende Variantenuntersuchung gem. Richtlinien nach § 13 UFG 1993 dann anzusehen, wenn über eine Variantenuntersuchung ein aktueller positiver schriftlicher Befund der zuständigen Prüfstelle des Landes vorliegt, und darin keine von den Grundlagen und Ergebnissen der Variantenuntersuchung abweichenden Bearbeitungsaufgaben und Variantenuntersuchungsergänzungen bzw. -abänderungen verlangt werden.

Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Erhebung der Basisdaten für die Fördersatzberechnung sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.

5 KOLLAUDIERUNGSUNTERLAGEN

Die Unterlagen zur Gesamtkollaudierung setzen sich zusammen aus den Unterlagen für:

- die wasserrechtliche Kollaudierung gem. WRG 1959.
- die Kollaudierung gem. den Richtlinien nach § 13 UFG 1993

Für die Honorarermittlung besteht die Möglichkeit der Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand und sonstigem Aufwand (Nebenkosten) gemäß Allgemeiner Teil der Honorarordnungen oder der Abrechnung nach der Standardisierten Berechnungseinheitensumme zuzüglich noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung.

Honorarpflichtige Kosten = Standardeinheiten x Massen laut Bauumfang zuzüglich noch nicht standardisierte Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung.

Wasserrechtliche Kollaudierung:

<u>Teilleistungsfaktor:</u>	t = 0,060	bei honorarpflichtigen Kosten	bis 10,0 Mio.
	t = 0,045	bei honorarpflichtigen Kosten	von > 10,0 Mio.
		bis honorarpflichtige Kosten	von 30,0 Mio.
	t = 0,035	bei honorarpflichtigen Kosten	von > 30,0 Mio.

Kollaudierung nach den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft:
gem. §13 Abs.3 UFG 1993, BGBl.Nr.185/1993, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 201/1996.

<u>Teilleistungsfaktor:</u>	t = 0,080	bei honorarpflichtigen Kosten	bis 10,0 Mio.
	t = 0,055	bei honorarpflichtigen Kosten	von > 10,0 Mio.
		bis honorarpflichtige Kosten	von 30,0 Mio.
	t = 0,045	bei honorarpflichtigen Kosten	von > 30,0 Mio.

Honorarbasis zur wasserrechtlichen Kollaudierung und zur Kollaudierung gemäß Richtlinie:

Basis sind die honorarpflichtigen Kosten für den Standardisierten Kostenanteil nach Pkt. 2 REGELFÄLLE UND BERECHNUNGSEINHEITEN, vermehrt um die derzeit noch nicht standardisierten Bauwerke mit geschätzten Baukosten bzw. Baukosten nach der Kostenberechnung, diese Gesamtsumme wird als BES = Berechnungseinheitensumme definiert (= StBE + geschätzte Kosten nicht standardisierter Bauwerke).

Ausstattung der Bestandslagepläne:

Detaillagepläne (Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000) haben den Kanalverlauf einschließlich der Sonderbauwerke, die Strang- und Schachtbezeichnungen, Schachtentfernungen, Querschnitte und Materialangaben zu enthalten; ebenso Sohlkoten (Absoluthöhen), Abstiche oder Deckelkoten, sofern diese Angaben nicht in getrennter Form dokumentiert sind.

Die Lage der Hausanschlußleitungen kann auch in gesonderten Plänen eingetragen werden. Auf jedem Plan ist der Bezug zum (staatlichen) Koordinatennetz anzugeben.

6 WERTSICHERUNG DER HONORARE

Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Honoräre sind wertgesichert nach der von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch Verordnung festgelegten Zeitgrundgebühr.

Erstreckt sich die Bearbeitungszeit über die Gültigkeitsdauer mehrerer Verordnungen erfolgt die Wertsicherung mit dem arithmetischen Mittelwert der prozentualen Änderung der Zeitgrundgebühr zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Leistungserfüllung.

7 INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzung der GOB-I tritt mit 17. 12. 1997 in Kraft.

Änderung zum Besonderen Teil, GOB-S

Der Kammertag hat in seiner Sitzung am 27.6.1997 folgende Änderungen der Gebührenordnung Bauwesen, Besonderer Teil C. für statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten in der Fassung der 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer beschlossen:

1. Die Überschrift lautet:

C. Besonderer Teil GOB-S

für statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser und Sonderbauten (in der gemäß § 33 Abs. (1) ZTKG 1993, BGBL. 157/1994 durch die 128. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ab 10.9.1997 in Kraft gesetzten Fassung).

2. § 9 Abs. (4) und (5) lauten (§ 9 Abs. (6) bleibt unverändert):

(4) Grundleistung:

Der gesamte Teileistungsfaktor für die Grundleistung zur statisch-konstruktiven Bearbeitung eines Werkes beträgt 1,00. Die einzelnen Teileistungen, aus denen sich die Grundleistung zusammensetzt, sind mit folgenden Teileistungszahlen bewertet:

Teileistungszahl

a) Statisch konstruktiver Vorentwurf

Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen. Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für z. B. Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart.

Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

0,12

- b) Konstruktionsentwurf
 Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung.
 Überschlägige statische Berechnung und Bemessung der maßgeblichen Konstruktionselemente, Fundamente etc. samt den erforderlichen Lastaufstellungen, aufbauend auf a).
 Grundlegende Festlegungen konstruktiver Details und Hauptabmessungen des Tragwerks, z. B. Festlegung der tragenden Querschnitte und Bauwerksfugen.
 Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel. Mitwirken bei der Objektbeschreibung.
 Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: z. B. nach ÖNORM B 1801.
 Richtwerte und Materialangaben, ev. besondere Herstellungsanweisungen. Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit. 0,21
- c) Einreichplanungen
 Aufstellen und Ergänzen bis zur statischen Vorbemessung für die wesentlichen Bauteile des Tragwerks unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Anforderungen.
 Adaptieren des Konstruktionsentwurfes und Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur baubehördlichen Genehmigung.
 Verhandeln mit den Behörden bis zur baubehördlichen Genehmigung. 0,05
- d) Ausführungsplanung
 Durcharbeiten der Ergebnisse der Teilleistungen b) und c) unter Beachtung der in die Objektplanung integrierten Fachplanungen, Aufstellen der detaillierten statischen Berechnung der tragenden Bauteile.
 Anfertigen der Schalpläne auf Grundlage der Ausführungspläne des Objektplaners.
 Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, z. B. Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen für Stahl- und Holzbau).
 Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen samt Stahlmengenermittlung.
 Erstellen von Arbeitsanweisungen wie z. B. von Spannweisungen für Spannbetonkonstruktionen. 0,52

- e) Kostenermittlungsgrundlage
 Leistungsverzeichnis mit Massenberechnung für die bearbeiteten Konstruktionen samt allen technischen Vorschriften 1,10
- Teilleistungsfaktor für die Grundleistung als Summe der Teilleistungen a) bis e) 1,00

(5) Abminderungen für verminderten Planungsaufwand: **Abminderungszahl**

- f₁) Abminderung zur Teilleistung a) im Falle häufig in gleichartiger oder ähnlicher Ausführung vorkommender einfacher Bauwerke der Klasse 1 und 2, bei denen im Konstruktionsentwurf die Hauptabmessungen, Tragsysteme etc. zum überwiegenden Teil auf Grund von Erfahrungswerten festgelegt werden können -0,05
- f₂) Abminderung zur Teilleistung a) im Falle von Bauwerken nach Werksnormen, die serienmäßig vorgefertigt werden und daher aus Normelementen eines serienmäßigen Bausystems bestehen, wenn dem Ziviltechniker zur Vorplanung ausreichende, so insbesondere die Hauptabmessungen, Trag- und Verbindungssysteme angegebenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden -0,05
- Dem Sinne gemäß ist nur eine der beiden Abminderungen nach f₁) und f₂) vorzunehmen.
- g) Abminderung zur Teilleistung e) im Falle der Erstellung der Massenberechnung und des Leistungsverzeichnisses durch Dritte, wenn nur Richtwerte über die Materialgüten, Abmessungen, Bewehrungsanteile der maßgeblichen Konstruktion sowie gegebenenfalls besondere Herstellungsanweisungen verlangt werden -0,05

3. § 9 Abs. (7) lit. n₄) letzter Absatz lautet:

Die Teilleistungen m₁) bis n₄) setzen weiters voraus, daß die nachzuprüfenden Unterlagen in vollständiger Form vorliegen. Trifft dies nicht zu, ist der Mehraufwand zur Vervollständigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4. § 9 Abs. (7) wird um eine lit. n₅) ergänzt:

n₅) Überprüfung von Werkstattplänen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung durch den Tragwerksplaner 0,10

5. In § 9 Abs. (7) entfällt lit. o₃. In den §§ 12 Abs. (1) und Abs. (5) und 13 Abs. (2) entfallen jeweils die Worte „und o₃“.

6. § 9 Abs. (8) lautet:

(8) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf einzelne Teileleistungen:

Zuschlagszahl

- p) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf die Teileleistung b) allein, wenn ein von anderer Seite erstellter ausreichender (statisch konstruktiver) Vorentwurf vorhanden ist 0,06
- q) Zuschläge im Falle der Beschränkung auf die Teileleistung d) allein, wenn ein von anderer Seite erstellter ausreichender Konstruktionsentwurf vorhanden ist 0,15

7. § 9 wird um folgenden Abs. (9) ergänzt:

(9) Zusätzliche Leistungen (nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten):

Leistungen, die infolge Änderungen der Planung, die vom Tragwerksplaner nicht zu vertreten sind, erforderlich werden.

Grundlagenermittlung:

Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung, evt. Beratung im Einvernehmen mit dem Architekten.

Überprüfung der tragenden Konstruktionen bestehender Objekte durch Augenschein mit einfachen Hilfsmitteln aufgrund vorhandener Planunterlagen durch Aufnahme, Dokumentation und Beurteilung des Ist-Zustandes, ohne Ausarbeitung allenfalls erforderlicher Sanierungsvorschläge.

Grundsätzliche Erhebungen zu Baugrundeigenschaften (Kontaminierung, Grundwasser, Kennwerte) durch Einsicht in Bodenkataster bzw. vorhandene Dokumentationen.

zu a) statisch konstruktiver Vorentwurf

Aufstellen von Vergleichsberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen.

zu b) Konstruktionsentwurf

Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, z. B. Klären von Konstruktionsdetails.

zu c) Einreichplanungen

Bauphysikalische Nachweise zum konstruktiven Brandschutz.

zu c) Einreichplanungen und/oder d) Ausführungsplanung

Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bauhilfsmaßnahmen und Bauzustände, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen.

Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustandes abweicht.

zu e) Kostenermittlungsgrundlagen

Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Alternativangeboten und angebotenen Bauverfahren.

Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm.

Beitrag zum Kostenanschlag nach ÖNORM B 1801 aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten.

Herstellungsüberwachung:

Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerkes auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen.

Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, z. B. Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen.

Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau.

Objektbetreuung und Dokumentation:

Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von Standsicherheit betreffenden Einflüssen.

8. Die Interpretation der GOB-S, Leistungsbild und Vergütung - Einfacher Hochbau, entfällt.

Diese Änderungen treten mit 10.9.1997 in Kraft.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Der Präsident – Dipl.-Ing. Otfried Friedreich

Hinweis: Die Änderungen der Leistungsbilder treten mit 10. 9. 1997 in Kraft und sind daher nur auf Verträge anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sondervereinbarungen gemäß § 33 Abs. (2) ZTKG 1993, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, bleiben von den Änderungen unberührt.

Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten; Eigentümer und Verleger: BIK-Verlags-Ges.m.b.H. Für den Inhalt verantwortlich: Präsident Dipl.-Ing. Otfried Friedreich, alle 1040 Wien, Karlsgasse 9. Druck: Typographische Anstalt, 1190 Wien